



## N i e d e r s c h r i f t

über die 30. Sitzung des GEMEINDERATES, am 20. Mai 2014, um 18.00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal

Vorsitz: Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

anwesend: Vizebürgermeister Werner Nuding  
Vizebürgermeister Gerhard Mimm  
Stadträtin Sabine Kolbitsch  
Stadtrat Johann Tusch  
Stadtrat Ernst Eppensteiner  
Stadträtin Dr. Mag. Christina Haslwanter  
Gemeinderat Mag. Ing. Norbert Blaha  
Gemeinderat Mag. Rainer Hörmann  
Gemeinderat Martin Norz  
Gemeinderat Wolfgang Willburger  
Gemeinderat Dr. Werner Schiffner  
Gemeinderätin Irmgard Wolf  
Gemeinderat Walter Vedlin  
Gemeinderätin Julia Schmid  
Gemeinderat Günther Zechberger  
Gemeinderätin Claudia Weiler  
Gemeinderätin Maria Meister  
Gemeinderätin Barbara Schramm-Skoficz  
Gemeinderat Peter Teyml  
Gemeinderat Karl-Ludwig Faserl

Protokoll-  
unterfertiger: GR Mag. Rainer Hörmann  
GR Peter Teyml

Schriftführer: Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Die Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## **T a g e s o r d n u n g**

1. Niederschrift vom 1.4.2014
2. Nachbesetzung eines Mitgliedes im Kuratorium der Öffentlichen Bücherei
3. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 6/2014  
betreffend Gste .1048 und 438/13, beide KG Hall in Tirol, Schinderegg
4. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4/2014  
betreffend Gst 566/11, KG Hall in Tirol, Brockenweg
5. Änderung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 7/2014  
betreffend Gst 566/11, KG Hall in Tirol, Brockenweg
6. Ergänzung des bestehenden allgemeinen Bebauungsplanes Nr. 16/2013  
betreffend Gst 718/3, Erlassung des Bebauungsplanes Nr. 16/2013  
betreffend Gst 716/6, Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes Nr.16/2013  
betreffend Gste 718/1 und 718/2, sowie Neuerlassung des ergänzenden Bebauungs-  
planes Nr.16/2013 betreffend Gste 718/1 und 718/2, alle KG Hall in Tirol, Schlöglstraße
7. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5/2014  
betreffend eine Teilfläche des Gst 3734/1, KG Heiligkreuz I, Schobersteig
8. Schulgeldordnung des Tiroler Musikschulwerkes
9. Entgelte für die städtischen Wohn- und Pflegeheime 2014, Änderung
10. Mittelfreigaben
11. Nachtragskredite
12. Auftragsvergaben
13. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH
14. Straßenverkehrsangelegenheiten
15. Personalangelegenheiten
16. Anträge, Anfragen, Allfälliges

### **1. Niederschrift vom 1.4.2014**

StR Dr. Haslwanter verweist auf einen Fehler in der Niederschrift vom 1.4.2014 zu Tagesordnungspunkt 15. "Jahresrechnung 2013", Seite 55, 3. Absatz, 1. Satz, und ersucht um Korrektur der Prozentangabe von 1,4 % auf 4 %.

Die Originalausfertigung wird in diesem Sinne korrigiert.

Im Übrigen wird die Niederschrift vom 1.4.2014 ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

## **2. Nachbesetzung eines Mitgliedes im Kuratorium der Öffentlichen Bücherei**

Nach dem Ausscheiden von Petra Rainer-Scartezzini als Obfrau und Mitglied des Kuratoriums der Öffentlichen Bücherei wird auf Vorschlag der Gemeinderatspartei Volkspartei Hall Herr StR Johann Tusch als Mitglied im Kuratorium der Öffentlichen Bücherei namhaft gemacht. Der Vorschlag weist die erforderlichen Unterstützungssunterschriften auf und wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

## **3. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 6/2014 betreffend Gste .1048 und 438/13, beide KG Hall in Tirol, Schinderegg**

Es ist beabsichtigt, nach Abbruch des Bestandsgebäudes eine Wohnanlage mit Tiefgarage zu errichten.

Um eine geordnete Bebauung zu gewährleisten, wurde der Bebauungsplan und der ergänzende Bebauungsplan Nr. 3/2013 für das gegenständliche Grundstück erstellt. Im Zuge des Bauverfahrens wurde eine Einwendung seitens eines Nachbarn eingebracht, welcher beansprucht, dass die Tiefgarage über die im Bebauungsplan dargestellte maximale Gebäudeausdehnung ragt.

Aufgrund der Einwendung des Nachbarn wurde eine Rechtsauskunft beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, eingeholt, welche zusammenfassend beinhaltet, dass die unterirdische Gebäudeausdehnung im ergänzenden Bebauungsplan gesondert darzustellen ist.

Aufgrund dieser Rechtsauskunft ist für die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens eine Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes erforderlich.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist eine Stellungnahme von Herrn Sebastian Klammer eingelangt.

Er stellt in seiner Stellungnahme fest, dass für die betreffenden Grundstücke bereits im Jahr 2013 ein Bebauungsplan erlassen worden sei. Im Interesse einer zweckmäßigen Bebauung sei dabei eine besondere Bauweise verordnet und die auf den Grundstücken zulässige Bebauung genau festgelegt worden.

Im darauffolgenden Bauverfahren (Bauverhandlung für den Neubau einer Wohnanlage) sei seitens der Baubehörde festgestellt worden, dass das eingereichte Bauansuchen, bzw. die vorgesehene Bebauung nicht den Festlegungen dieser besonderen Bauweise entspreche – der Bauherr ein rechtswidriges Gebäude errichten möchte.

Anstatt das bauverhandelte Bauansuchen wie nach § 27 Abs. 3 TBO gefordert, ohne weiteres Verfahren abzuweisen, werde mit gegenständlicher Bebauungsplanänderung versucht, das Gesetz für das rechtswidrige Bauvorhaben "zurechtzubiegen".

Der Bebauungsplan werde nicht, wie auf Seite 1 der Erläuterungen angegeben, deshalb geändert, um die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Wohnanlage zu gewährleisten. Der Bebauungsplan werde eindeutig nur deshalb geändert, um ein nach der Tiroler Bauordnung unzulässiges Bauvorhaben, doch noch einer Baubewilligung zuführen zu können. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwal-

tungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes seien solche Bebauungspläne bzw. Bebauungsplanänderungen rechtswidrig. Bebauungspläne dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 57 TROG geändert werden.

Als Eigentümer des Gp 438/12, KG Hall und Hauptbetroffener der beabsichtigten Bebauungsplanänderung, spreche er sich jedenfalls gegen diese Änderung der Verordnung aus.

Der Stellungnahme ist mit nachfolgender Begründung keine Folge zu geben:

Aufgrund der Einwendung eines Nachbarn im Zuge einer Bauverhandlung wurde eine Rechtsauskunft beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, eingeholt, welche zusammenfassend beinhaltet, dass die unterirdische Gebäudeausdehnung im ergänzenden Bebauungsplan gesondert darzustellen ist.

Aufgrund dieser Rechtsauskunft wurde für sämtliche laufende Verfahren, in denen die besondere Bauweise erlassen wurde, die unterirdische maximale Gebäudeausdehnung dargestellt.

Hinsichtlich des angeführten Bauvorhabens wird festgestellt, dass in Bälde über das anhängige Bauverfahren mittels Bescheid abgesprochen wird. Aus hochbautechnischer Sicht wird festgestellt, dass es sich hierbei nicht um ein "Zurechtbiegen" eines Bauvorhabens handelt, sondern aufgrund der Rechtsauskunft des Amtes der Tiroler Landesregierung die Darstellung der maximalen Gebäudeausdehnungen des unterirdischen Geschosses notwendig ist. Daher wird ein Beharrungsbeschluss empfohlen.

Es ergeht daher der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 4 TROG 2011 wird der Entwurf des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 6/2014 im Bereich der Gste .1048 und 438/13, beide KG Hall in Tirol, laut planlicher und schriftlicher Darstellung beschlossen.

**Beschluss: wird einstimmig angenommen**

#### **4. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4/2014 betreffend Gst 566/11, KG Hall in Tirol, Brockenweg**

Es ist beabsichtigt, auf gegenständlicher Liegenschaft ein Büro- und Geschäftshaus zu errichten. Um weitere Büroeinheiten unterzubringen, werden im Erdgeschoß die Geschäftseinheiten anders gestaltet bzw. die Flächen für Lebensmittel und Apotheke graphisch begrenzt, wobei die Gesamtkundenfläche beibehalten wird.

Gemäß GR-Beschluss vom 01.04.2014 wurde der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4/2014 im Bereich des Gst 566/11, KG Hall in Tirol, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist eine Stellungnahme eingelangt.

DDr. Andreas Faistenberger (angeführt auch Univ. Prof. Dr. Christoph Faistenberger, wobei nicht unterzeichnet) stellt in seiner Stellungnahme zusammenfassend fest, dass

- die am 08.04.2014 ausgehändigten Kopien fehlerhaft scheinen würden, als die ersten zwei Seiten dieser Erläuterungen offensichtlich ident seien (S „1/9“ u. „2/9“) und sich lediglich auf die „Änderung des Flächenwidmungsplans“ beziehen würden. Es würden demnach die ersten zwei Seiten des Erläuterungsberichtes fehlen und somit sei die Auflage der Änderung des Bebauungsplanes und des erg. Bebauungsplanes aufgrund dieser Unvollständigkeit nach fehlerhaft und damit rechtswidrig.
- Lt. Erläuterungsbericht sei „das gegenständliche Grundstück zwischenzeitlich bereits bebaut“ (und damit eine der ökologisch hochwertigsten Flächen in unmittelbarer Altstadtnähe vernichtet) worden, und scheine tatsächlich „aus raumordnungsfachlicher Sicht die TIRIS-Biotopkartierung als ‚Streuobstwiese‘ überholt zu sein“. Hiezu sei zu ergänzen, dass nicht nur auf dem Baugrundstück selbst sämtliche Bäume ohne zwingende Notwendigkeit gefällt worden seien, sondern neuerdings (ca. Feber/ März 2014) auch jene auf dem als Freiland ausgewiesenen Gst 56/3 auf der anderen Seite des Gießens, das ebenfalls dem Bauwerber gehöre. Da es sich hierbei um das Ufer eines Fließgewässers handeln würde und die Bäume als „Auwald“ zu klassifizieren waren, wäre hierzu eine naturschutzrechtliche Bewilligung notwendig gewesen, die jedoch ganz offensichtlich nicht eingeholt worden sei. Zudem sei durch das nunmehrige Fehlen jeglicher Vegetation in der Nähe des Neubaus eine noch stärkere Belastung von Anrainern und Passanten durch Immissionen (Lärm, Staub, Abgase etc.) zu erwarten, die in Zukunft von dem bebauten Grundstück ausgehen würden.
- Die erst jüngst geschaffene Fassade aus gestampftem Beton stehe in auffallendem Gegensatz zur Umgebung des Gebäudes und erinnere mit ihren gewellten Strukturen an Dünenlandschaften einer Sandwüste. Das Gebäude bereite insofern äußerlich sogar ein stimmiges Bild für die Entwicklung dieses einst ökologisch einzigartigen Grundstückes hin zu einem sterilen, hässlichen Betonungetüm, das allenfalls auf dem Gelände eines Bauhofes oder im abgelegenen Gewerbegebiet zu tolerieren wäre, jedoch im unmittelbaren Umfeld der Haller Altstadt einen architektonisch-städtebaulichen Schandfleck ersten Ranges repräsentiere.
- Bei der nun vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes handle es sich offenbar im Wesentlichen um eine (teilweise) Aufstockung, wodurch das Gebäude die ihm benachbarten Gebäude am Brockenweg deutlich überragen würde und zudem eine architektonische „Unförmigkeit“ verliehen bekäme, die wohl den Zielen des Ortsbildschutzes widerspräche. Da sich der Bau in unmittelbarer Nähe des historischen Damenstift-Ensembles und damit der Altstadt von Hall befinden würde - überdies liege ein Teil des Gebäudes in der besonders sensiblen „Schutzzone“ -, könne jegliche Aufstockung keinesfalls gutgeheißen werden. Es wäre darüberhinaus zu überlegen, ob das schon jetzt überdimensionierte, seit Einreichung des ersten Bauplans immer noch höher und größer geplante Projekt des Bauwerbers nicht evtl. dem von der Stadt Hall neuerdings angestrebten UNESCO-Weltkulturerbe-Titel hinderlich sein könnte.

- Wenngleich in den Erläuterungen auf S. 11/12 explizit von nunmehr geplanten „fünf oberirdischen Geschoßen“ die Rede sei, so werde doch nicht klar, wie hoch die „Aufstockung“ tatsächlich ausfallen soll. Da die Koten-Angaben sowohl im Text als auch in den nun vorliegenden Bauplänen ausdrücklich von „+ 559.5 üA“ als dem höchsten Gebäudepunkt der Tiefgarage ausgehen, den höchsten Gebäudepunkt der Aufstockung jedoch mit „+ 676.0 üA“ bemessen, würde es sich dabei um ein Hochhaus mit fast 117 m über Bodenniveau handeln, gleichsam einen babylonisch anmutenden Turm, der die ganze Umgebung überragen und nicht nur Hall, sondern das ganze mittlere Inntal verunstalten würde. Sollte dies die wahre Absicht des Bauwerbers sein, dann bliebe festzustellen, dass eine solche Gebäudehöhe wohl kaum mehr den Vorgaben der Raum- bzw. Bauordnung und sonstigen landesgesetzlichen Zielen bzw. Richtlinien entsprechen würde – und damit gesetzeswidrig wäre. Sollte es sich jedoch alternativ „nur“ um einen Irrtum handeln, dann verwundere es, warum dieser konsequent sowohl in den Bauplänen als auch in den Erläuterungen aufscheine und warum demgegenüber die sonst in den letzten Jahren aufgelegten Baupläne zum Bauvorhaben sich nicht um 100 Höhenmeter „geirrt“ haben.
- Überdies wäre in diesem Fall bemerkenswert, dass der Gemeinderat Anfang April mehrheitlich das zuletzt vorgelegte Projekt bereits bewilligt habe - offenbar in vorauseilendem Gehorsam gegenüber dem Bauwerber und ohne sich anscheinend im Detail mit den Plänen und Erläuterungen zu befassen, zumal zu einem Zeitpunkt, da noch nicht einmal eine positive Stellungnahme des Sachverständigenbeirates für den Ortsbildschutz vorgelegen sei. Auch diese Erklärungsmöglichkeit weise eindeutig in die Richtung eines gesetzeswidrigen Handelns, wobei nicht zuletzt die das Projekt befürwortenden Mitglieder des Gemeinderates sowie die sonst noch damit befassten Organe der Stadtgemeinde in die Pflicht genommen wären und sich allenfalls - sollte der Bebauungsplan in der vorliegenden Form von diesem Gremium mehrheitlich bestätigt werden - noch nachträglich vor Gericht verantworten werden müssen.
- Da somit im Zuge der Auflage des gegenständlichen Bebauungsplanes jedenfalls fehlerhaft-rechtswidriges und/oder gesetzeswidriges Handeln der maßgeblich daran Beteiligten vorliege, plädieren die Stellungnehmenden für eine Versagung der Bewilligung zu den geplanten Änderungen, insbesondere der Aufstockung des Gebäudes. Sollte der Bauwerber auf seinen Plänen beharren, so wäre von diesem neuerlich ein Bebauungsplan einzubringen, der den Formerfordernissen des Gesetzes entspreche und keine falschen bzw. irreführenden Angaben enthält - ein solcher Plan (samt Erläuterungen) wäre neuerlich zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Es wäre zudem darauf zu achten, dass spätestens zum Zeitpunkt der Abstimmung innerhalb des Gemeinderats über das Projekt bereits ein positives Gutachten des Sachverständigenbeirates für den Ortsbildschutz vorliege.
- Generell sollten sich die einzelnen Mitglieder der Haller Gemeindeführung überdies Gedanken darüber machen, ob es tatsächlich zweckmäßig sei, sämtliche noch so abstrusen Wunschvorstellungen stets diensteifrig und kritiklos zu willfahren - und ob es nicht stattdessen hin und wieder angebracht wäre, sich entscheidungsrelevante Unterlagen etwas aufmerksamer anzusehen und anschließend zum Wohle des eigentlichen Souveräns, der Bevölkerung Halls, darüber abzustimmen. Gerade in Bezug auf Raumordnung und städtebauliche Entwicklung habe sich die Stadtgemeinde Hall in den letzten Jahren keine Lorbeeren verdient. Die Bau- und Infrastrukturpla-

nung im ganzen Bereich der Unteren Lend etwa sei an Stümperhaftigkeit kaum noch zu überbieten – auch der totale Verkehrskollaps an Salzburger Straße und Unterem Stadtplatz sei schon jetzt vorprogrammiert, sobald die Neubauten in diesem Bereich fertiggestellt und bezugsfertig seien.

Der Stellungnahme ist mit nachfolgender Begründung keine Folge zu geben:

Da sich die Inhalte des Schreibens nicht auf raumordnungsrechtlich relevante Punkte hinsichtlich der Umwidmung beziehen, wird ein Beharrungsbeschluss empfohlen.

Es ergeht daher der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Gemäß § 113 Abs. 3 iVm §§ 70 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, wird entsprechend dem Entwurf die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4/2014 im Bereich des Grundstückes 566/11, KG Hall in Tirol, von derzeit Sonderfläche für Widmung mit Teilfestlegungen (SV-14) gemäß § 51 TROG 2011 mit folgenden Festlegungen (siehe Detailplan):

UG: Sonderfläche Tiefgarage, Lager- und Technikräume (STgLrTr) gem. § 43 Abs. 1 TROG 2011

EG: Sonderfläche Einkaufszentrum Betriebstyp A mit einer höchstzulässigen Kundenfläche von insgesamt 1150 m<sup>2</sup>, davon 900 m<sup>2</sup> Kundenfläche auf der Lebensmittel angeboten werden, und 250 m<sup>2</sup> Kundenfläche für Apotheke (SE-6) gem. § 49 TROG 2011 und Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011

ab 1. OG: Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011

in Sonderfläche mit Teilfestlegungen (SV-14) gemäß § 51 TROG 2011 mit folgenden Festlegungen (siehe Detailplan):

UG: Sonderfläche Tiefgarage, Lager- und Technikräume (STgLrTr) gem. § 43 Abs. 1 TROG 2011

EG: Sonderfläche Einkaufszentrum Betriebstyp A mit einer höchstzulässigen Kundenfläche von insgesamt 1150 m<sup>2</sup>, davon 900 m<sup>2</sup> Kundenfläche auf der Lebensmittel angeboten werden, und 250 m<sup>2</sup> Kundenfläche für Apotheke (SE-6) gem. § 49 TROG 2011 und Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011

ab 1. OG: Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011

beschlossen.

**Beschluss:** wird mit 16:5 Stimmen (davon 4 Stimmenthaltungen) angenommen

#### **5. Änderung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 7/2014 betreffend Gst 566/11, KG Hall in Tirol, Brockenweg**

Zur Realisierung des geplanten Büro- und Geschäftshauses wurden der Bebauungsplan und der ergänzende Bebauungsplan Nr. 13/2011 erlassen.

Zur Unterbringung eines Konferenzraumes mit einer Fläche von ca. 90 m<sup>2</sup> inklusive Erschließung im geplanten Bauvorhaben ist ein Zubau (Aufstockung) und somit die Änderung des o.a. Bebauungsplanes notwendig.

Im Bebauungsplan werden der höchste Gebäudepunkt sowie die Anzahl an oberirdischen Geschossen der geplanten Aufstockung entsprechend angepasst.

Im ergänzenden Bebauungsplan werden die Darstellungen der maximalen Gebäudeausdehnungen des Untergeschoßes sowie der geplanten Aufstockung entsprechend den vorliegenden Plänen, welchen der Sachverständigenbeirat gem. SOG 2003 zugestimmt hat, geändert. Ergänzend wird die Gebäudehöhe der geplanten Aufstockung mittels Absoluthöhe begrenzt, wobei untergeordnete Bauteile außer Betracht bleiben.

Gemäß GR-Beschluss vom 1.4.2014 wurde der Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 7/2014 im Bereich des Gst 566/11, KG Hall in Tirol, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende zwei Stellungnahmen eingelangt, welche zusammenfassend wiedergegeben werden:

Stellungnahme von Herrn DDr. Andreas Faistenberger (angeführt auch Univ. Prof. Dr. Christoph Faistenberger, wobei beide nicht unterzeichnet):

1. Die am 08.04.2014 ausgehändigten Kopien würden fehlerhaft scheinen, als die ersten zwei Seiten dieser Erläuterungen offensichtlich ident seien (S „1/9“ u. „2/9“) und sich lediglich auf die „Änderung des Flächenwidmungsplans“ beziehen würden. Es würden demnach die ersten zwei Seiten des Erläuterungsberichtes fehlen und somit sei die Auflage der Änderung des Bebauungsplanes und des erg. Bebauungsplanes aufgrund dieser Unvollständigkeit nach fehlerhaft und damit rechtswidrig.
2. Lt. Erläuterungsbericht sei „das gegenständliche Grundstück zwischenzeitlich bereits bebaut“ (und damit eine der ökologisch hochwertigsten Flächen in unmittelbarer Altstadtnähe vernichtet) worden, und scheine tatsächlich „aus raumordnungsfachlicher Sicht die TIRIS-Biotopkartierung als ‚Streuobstwiese‘ überholt zu sein“. Hierzu sei zu ergänzen, dass nicht nur auf dem Baugrundstück selbst sämtliche Bäume ohne zwingende Notwendigkeit gefällt worden seien, sondern neuerdings (ca. Feber/März 2014) auch jene auf dem als Freiland ausgewiesenen Gst 56/3 auf der anderen Seite des Gießen, das ebenfalls dem Bauwerber gehöre. Da es sich hierbei um das Ufer eines Fließgewässers handeln würde und die Bäume als „Auwald“ zu klassifizieren waren, wäre hierzu eine naturschutzrechtliche Bewilligung notwendig gewesen, die jedoch ganz offensichtlich nicht eingeholt worden sei. Zudem sei durch das nunmehrige Fehlen jeglicher Vegetation in der Nähe des Neubaus eine noch stärkere Belastung von Anrainern und Passanten durch Immissionen (Lärm, Staub, Abgase etc.) zu erwarten, die in Zukunft von dem bebauten Grundstück ausgehen würden.
3. Die erst jüngst geschaffene Fassade aus gestampftem Beton stehe in auffallendem Gegensatz zur Umgebung des Gebäudes und erinnere mit ihren gewellten Strukturen an Dünenlandschaften einer Sandwüste. Das Gebäude bereite insofern äußerlich sogar ein stimmiges Bild für die Entwicklung dieses einst ökologisch einzigartigen Grundstückes hin zu einem sterilen, hässlichen Betonungetüm, das allenfalls auf dem Gelände eines Bauhofes oder im abgelegenen Gewerbegebiet zu



tolerieren wäre, jedoch im unmittelbaren Umfeld der Haller Altstadt einen architektonisch-städtebaulichen Schandfleck ersten Ranges repräsentiere.

4. Bei der nun vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes handle es sich offenbar im Wesentlichen um eine (teilweise) Aufstockung, wodurch das Gebäude die ihm benachbarten Gebäude am Brockenweg deutlich überragen würde und zudem eine architektonische „Unförmigkeit“ verliehen bekäme, die wohl den Zielen des Ortsbildschutzes widerspräche. Da sich der Bau in unmittelbarer Nähe des historischen Damenstifts- Ensembles und damit der Altstadt von Hall befinden würde - überdies liege ein Teil des Gebäudes in der besonders sensiblen „Schutzzone“ -, könne jegliche Aufstockung keinesfalls gutgeheißen werden. Es wäre darüberhinaus zu überlegen, ob das schon jetzt überdimensionierte, seit Einreichung des ersten Bauplanes immer noch höher und größer geplante Projekt des Bauwerbers nicht evtl. dem von der Stadt Hall neuerdings angestrebten UNESCO-Weltkulturerbe-Titel hinderlich sein könnte.
5. Wenngleich in den Erläuterungen auf S. 11/12 explizit von nunmehr geplanten „fünf oberirdischen Geschoßen“ die Rede sei, so werde doch nicht klar, wie hoch die „Aufstockung“ tatsächlich ausfallen soll. Da die Höhen-Angaben sowohl im Text auch in den nun vorliegenden Bauplänen ausdrücklich von „+ 559.5 üA“ als dem höchsten Gebäudepunkt der Tiefgarage ausgehen, den höchsten Gebäudepunkt der Aufstockung jedoch mit „+ 676.0 üA“ bemessen, würde es sich dabei um ein Hochhaus mit fast 117 m über Bodenniveau handeln, gleichsam einen babylonisch anmutenden Turm, der die ganze Umgebung überragen und nicht nur Hall, sondern das ganze mittlere Inntal verunstalten würde. Sollte dies die wahre Absicht des Bauwerbers sein, dann bliebe festzustellen, dass eine solche Gebäudehöhe wohl kaum mehr den Vorgaben der Raum- bzw. Bauordnung und sonstigen landesgesetzlichen Zielen bzw. Richtlinien entsprechen würde - und damit gesetzeswidrig wäre. Sollte es sich jedoch alternativ „nur“ um einen Irrtum handeln, dann verwundere es, warum dieser konsequent sowohl in den Bauplänen als auch in den Erläuterungen aufscheine und warum demgegenüber die sonst in den letzten Jahren aufgelegten Baupläne zum Bauvorhaben sich nicht um 100 Höhenmeter „geirrt“ haben.
6. Überdies wäre in diesem Fall bemerkenswert, dass der Gemeinderat Anfang April mehrheitlich das zuletzt vorgelegte Projekt bereits bewilligt habe - offenbar in vauseilendem Gehorsam gegenüber dem Bauwerber und ohne sich anscheinend im Detail mit den Plänen und Erläuterungen zu befassen, zumal zu einem Zeitpunkt, da noch nicht einmal eine positive Stellungnahme des Sachverständigenbeirates für den Ortsbildschutz vorgelegen sei. Auch diese Erklärungsmöglichkeit weise eindeutig in die Richtung eines gesetzeswidrigen Handelns, wobei nicht zuletzt die das Projekt befürwortenden Mitglieder des Gemeinderates sowie die sonst noch damit befassten Organe der Stadtgemeinde in die Pflicht genommen wären und sich allenfalls - sollte der Bebauungsplan in der vorliegenden Form von diesem Gremium mehrheitlich bestätigt werden - noch nachträglich vor Gericht verantworten werden müssen.

7. Da somit im Zuge der Auflage des gegenständlichen Bebauungsplanes jedenfalls fehlerhaft-rechtswidriges und/oder gesetzwidriges Handeln der maßgeblich daran Beteiligten vorliege, plädieren die Stellungnehmenden für eine Versagung der Bewilligung zu den geplanten Änderungen, insbesondere der Aufstockung des Gebäudes. Sollte der Bauwerber auf seinen Plänen beharren, so wäre von diesem neuerlich ein Bebauungsplan einzubringen, der den Formerfordernissen des Gesetzes entspreche und keine falschen bzw. irreführenden Angaben enthält - ein solcher Plan (samt Erläuterungen) wäre neuerlich zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Es wäre zudem darauf zu achten, dass spätestens zum Zeitpunkt der Abstimmung innerhalb des Gemeinderats über das Projekt bereits ein positives Gutachten des Sachverständigenbeirates für den Ortsbildschutz vorliege.
8. Generell sollten sich die einzelnen Mitglieder der Haller Gemeindeführung überdies Gedanken darüber machen, ob es tatsächlich zweckmäßig sei, sämtliche noch so abstrusen Wunschvorstellungen stets diensteifrig und kritiklos zu willfahren - und ob es nicht stattdessen hin und wieder angebracht wäre, sich entscheidungsrelevante Unterlagen etwas aufmerksamer anzusehen und anschließend zum Wohle des eigentlichen Souveräns, der Bevölkerung Halls, darüber abzustimmen. Gerade in Bezug auf Raumordnung und städtebauliche Entwicklung habe sich die Stadtgemeinde Hall in den letzten Jahren keine Lorbeeren verdient. Die Bau- und Infrastrukturplanung im ganzen Bereich der Unteren Lend etwa sei an Stümperhaftigkeit kaum noch zu überbieten - auch der totale Verkehrskollaps an Salzburger Straße und Unterem Stadtplatz sei schon jetzt vorprogrammiert, sobald die Neubauten in diesem Bereich fertiggestellt und bezugsfertig seien.

Stellungnahme der Realbau GmbH, vertreten durch Herrn Prok. Manfred Zingerle:

Es wird um Änderung des Bebauungsplanes im Sinne des zuletzt von Arch. Röck dem SOG-Ausschuss präsentierten und von diesem genehmigten Planes ersucht.

Den Stellungnahmen ist mit nachfolgender Begründung keine Folge zu geben:

Stellungnahme DDr. Faistenberger:

- Ad 1: Ob sämtliche Kopien ausgehändigt wurden oder nicht, kann aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollzogen werden. Fest steht, dass in den ersten beiden Seiten lediglich die Grundlagenerhebung dargestellt bzw. beschrieben ist, welche mit dem gleichzeitig aufgelegten Flächenwidmungsplan ident ist. Der vollständige Erläuterungsbericht wird dem geänderten Bebauungsplan angepasst und bildet einen Teil des raumordnungsrechtlichen Verfahrens.
- Ad 2: Im Erläuterungsbericht wurde festgehalten, dass die TIRIS WEB-Gis Applikation hinsichtlich Biotopkartierung überholt ist. Ob Bäume außerhalb des Planungsgebietes gefällt wurden oder nicht, ist nicht Gegenstand des vorliegenden raumordnungsrechtlichen Verfahrens.
- Ad 3 und 4: Das gegenständliche Planungsgebiet befindet sich zum Teil innerhalb der Schutzzone sowie zur Gänze in der Sichtzone gem. SOG 2003. Aus diesem Grund werden sowohl für sämtliche Bauvorhaben, welche sich in der Schutzzone gem. SOG 2003 befinden, als auch für sämtliche raumordnungsrechtliche Verfahren, welche sich in der Sichtzone gem. SOG 2003 befinden, Stel-

lungnahmen und Gutachten des Sachverständigenbeirates gem. SOG 2003 eingeholt. Es wird festgestellt, dass sowohl das derzeit im Bau befindliche Bauvorhaben als auch sämtliche Raumordnungsverfahren vom Sachverständigenbeirat positiv begutachtet bzw. positiv beurteilt wurden.

- Ad 5: Hinsichtlich der im Plan dargestellten Höhenkoten „+676.0“ und „672.7“, welche auch im Erläuterungsbericht in dieser Form übereinstimmend angeführt wurden, wird festgehalten, dass es sich hierbei um Schreibfehler handelt und „+576.0“ sowie „572.7“ lauten sollten. Die Höhenkoten werden im geänderten Entwurf richtiggestellt. Unter Berücksichtigung der geänderten absoluten Höhenkoten beträgt die maximale Gebäudehöhe („Aufstockung“) 16,5 m und liegt unter dem höchsten Gebäudepunkt des südlich angrenzenden Bestandsgebäudes.  
Ergänzend wird hingewiesen, dass die Abstände gem. § 6 TBO 2011 zu den Nachbargrundstücken ohnehin eingehalten werden müssen. Somit ist die Errichtung eines Hochhauses bzw. „babylonisch anmutenden Turms“ ausgeschlossen.
- Ad 6: Es wird festgehalten, dass - entgegen der Behauptung des Stellungnehmers - eine positive Stellungnahme des Sachverständigenbeirates vorlag. Diese Stellungnahme wurde jedoch dem Antragsteller trotz mehrmaliger Urgenz nicht ausgehändigt, da es sich hierbei um kein öffentlich zugängliches Schriftstück handelt.
- Ad 7: Der vorliegende geänderte Bebauungsplan entspricht dem Gutachten des Sachverständigenbeirates.
- Ad 8: Da es sich nicht um den Inhalt des gegenständlichen Bebauungsplanes handelt, wird raumordnungsfachlich dazu nicht Stellung genommen.

#### Stellungnahme Realbau GmbH:

- In der 1280. Sitzung des Sachverständigenbeirates am 26.02.2014 wurde ein Vorabzug der geplanten Aufstockung vorgelegt. Der Sachverständigenbeirat stellte in seiner Stellungnahme fest, dass die Errichtung eines Dachaufbaues in der vorgeschlagenen Kubatur grundsätzlich möglich erscheint, die Gestaltung aber aus dem bestehenden Entwurf neu zu entwickeln ist und nicht wie ein „Fremdkörper auf fremdem Dach“ anmuten darf.  
Aufgrund der Tatsache, dass im ergänzenden Bebauungsplan die maximale Gebäudesituierung dargestellt wird, war die Stellungnahme des SVB aus raumordnungsfachlicher Sicht ausreichend, um einen ergänzenden Bebauungsplan erstellen zu können.
- In der 1284. Sitzung des Sachverständigenbeirates am 26.03.2014 wurde ein geänderter Vorabzug vorgelegt. Der Sachverständigenbeirat stellte in seiner Stellungnahme fest, dass nach Präsentation des Projektes durch den Architekten sich der Aufbau in der vorgeschlagenen Form als Fremdkörper darstellt. In der Diskussion mit dem Planer haben sich zwei Lösungsansätze, welche aus der Sicht des Sachverständigenbeirates vertretbar wären, ergeben. Einerseits besteht die Möglichkeit den Ausschnitt in der Fassade im zweiten Stock zu schließen und dabei die Fensterstruktur aus dem 1. Stock zu übernehmen. Zudem muss der Aufbau

als Kubus ohne Vordach ausgeführt werden. Andererseits könnte der Aufbau aus dem Einschnitt heraus entwickelt werden, sodass ein zweigeschossiges Bauelement entsteht.

Zum Zeitpunkt der Sitzung waren die GR-Mappen bereits vollständig vorgelegt. Vordächer gelten gem. TBO 2011 als untergeordnete Bauteile, welche gem. TROG 2011 in ergänzenden Bebauungsplänen nicht berücksichtigt werden dürfen.

- In der 1287. Sitzung des Sachverständigenbeirates am 23.04.2014 wurden unter Punkt 9 der Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 7/2014 im Bereich des Grundstückes 566/11, KG Hall in Tirol, behandelt und positiv begutachtet.
- Unter Punkt 10 derselben Sitzung wurde nach Präsentation der Aufstockung durch den Architekten vom Sachverständigenbeirat folgendes Gutachten (Auszug) erstellt und beschlossen: Der Aufbau am Dach des Gebäudes wird in der nunmehr vorliegenden Form zur Kenntnis genommen. Die Farbgebung der Streckmetalllamellen ist noch mit dem städtischen Mitglied im Sachverständigenbeirat abzustimmen.“

Nach Prüfung des vom Sachverständigenbeirates positiv begutachteten Sonnenschutzes stellte der hochbautechnische Amtssachverständige fest, dass es sich hierbei um eine „überwiegend umschlossene bauliche Anlage“ gem. TBO 2011 handelt und daher diese Art der Konstruktion nicht dem Bebauungsplan, welcher im vorhergehenden Tagesordnungspunkt vom Sachverständigenbeirat positiv begutachtet wurde, entspricht.

Um dem Gutachten des Sachverständigenbeirates zu entsprechen, ist gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Es ergeht daher der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Gemäß § 66 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, wird der Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 7/2014 im Bereich des GSt 566/11, KG Hall in Tirol, laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2011 den geänderten Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan Nr. 7/2014 im Bereich des GSt 566/11, KG Hall in Tirol, laut planlicher und schriftlicher Darstellung.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Bgm. Dr. Posch führt ergänzend aus, dass die tatsächliche Vorlage für die Erstellung des Gutachtens des SOG-Sachverständigenbeirates erst nach Beschlussfassung im Gemeinderat zu erfolgen habe. So sei die Angelegenheit nach erfolgtem Auflagebeschluss (1.4.2014) dem Sachverständigenbeirat zur Begutachtung vorgelegt worden.

Seitens des Sachverständigenbeirates sei verlangt worden, die Beschattung dieses Aufbaues mit bestimmten architektonischen Elementen zu versehen. Nachdem dies lt. Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen zur Baumasse zu zählen und nicht als untergeordnetes Bauteil zu sehen sei, müsse der Bebauungsplan entsprechend geändert werden.

StR Dr. Haslwanter führt aus, dass bereits in den Beratungen in den Ausschüssen zum Ausdruck gekommen sei, dass ihre Fraktion mit dieser neuerlichen Aufstockung keine besondere Freude habe. Sie sei der Meinung, dass bereits beim Bauprojekt in der ursprünglichen Form dem Bauwerber sehr entgegen gekommen worden sei. Die Dichte liege weit über den ursprünglich im Bebauungsplan vorgesehenen Festlegungen. Von ursprünglich Dichte 3,5 liege man bei der weiteren Aufstockung nunmehr bei 4,2. Nachdem sonst die Einhaltung der Vorgaben auch immer sehr genau geprüft werde, scheine es verwunderlich, dass hier alles keine Rolle spiele. Man sei hier offensichtlich vielmehr bemüht, die Sache möglichst schnell über die Bühne zu bringen.

StR Dr. Haslwanter und ihre Fraktion sind der Meinung, dass das Bauprojekt zu dicht sei und durch den zusätzlichen unpassenden Aufbau noch dichter und höher in Erscheinung trete. Es könne daher dem Antrag keine Zustimmung erteilt werden.

Für GR Teyml lassen das Ansinnen des Bauwerbers und die Argumente der widersprechenden Partei keine endgültige Entscheidung zu, er muss sich daher der Stimme enthalten.

Bgm. Dr. Posch sieht keine Gesetzeswidrigkeit und führt aus, dass man sich mit dem Thema sehr intensiv befasst habe. Insbesondere sei sorgfältig abgewogen worden, ob eine solche Aufstockung raumordnungsfachlich wünschenswert und zu rechtfertigen sei. Auch im Hinblick darauf, dass hier ein Verwaltungsgebäude entstehen solle, sollte ausreichend Platz für Mitarbeiter zur Verfügung stehen.

Für StR Dr. Haslwanter ist die Sache nun auch wieder nicht so intensiv behandelt worden. Sie habe zwei Mal in zwei verschiedenen Ausschüssen hinsichtlich der Dichte nachgefragt und nie eine entsprechende Auskunft erhalten. Sie könne daher auch keine Entscheidung treffen und ersuche künftig bei solchen Projekten um bessere Vorbereitung.

Bgm. Dr. Posch hält die Ziffer der Dichte im Verhältnis zum Gesamtprojekt für nicht so aussagekräftig. Wenn das Projekt vom SOG-Sachverständigenbeirat positiv begutachtet werde, sei dem Thema Ortsbild und Nutzung des Grundstückes ein sehr hoher Maßstab angelegt.

**Beschluss: Der Antrag wird mit 16:5 Stimmen (davon 4 Stimmenthaltungen) angenommen.**

**6. Ergänzung des bestehenden allgemeinen Bebauungsplanes Nr. 16/2013  
betreffend Gst 718/3, Erlassung des Bebauungsplanes Nr. 16/2013  
betreffend Gst 716/6, Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes Nr.16/2013  
betreffend Gste 718/1 und 718/2, sowie Neuerlassung des ergänzenden Bebauungs-  
planes Nr.16/2013 betreffend Gste 718/1 und 718/2, alle KG Hall, Schlöglstraße**

Es ist beabsichtigt, das Betriebsgelände der Fa. Empl Fahrzeugwerk GesmbH durch Zu- und Umbauten zu erweitern, wobei das westliche Gebäude vorübergehend vermietet werden soll.

Da eine Zusammenbauvereinbarung zwischen den Grundeigentümern der Liegenschaften der Fa. Maltech-Vermietung von fahrbaren Arbeitsbühnen GesmbH und der Fa. Empl Fahrzeugwerk GesmbH unterzeichnet wurde, wird die Erstellung eines Bebauungsplanes mit der Festlegung der besonderen Bauweise empfohlen.

Der ergänzende Bebauungsplan sollte lediglich auf das Areal der Fa. Empl Fahrzeugwerk GesmbH basierend auf dem vorliegende Projekt erstellt werden.

Aufgrund der nördlich angrenzenden Wohnbebauung und der Tatsache, dass die Abfahrtsrampe "eingehaust" werden soll, und somit die künftigen Bewohner auf eine lange Wand blicken, soll mittels privatrechtlicher Vereinbarung die Begrünung (evtl. Efeu) der im Bereich der südlichen Grundgrenze verlaufenden Mauer auf dem Grund des Antragstellers zwingend aufgetragen werden. Sollten in diesem Bereich weitere Immissionsschutzvorkehrungen (Verlängerung der Wand) notwendig sein, sind diese ebenso zu begrünen.

Gemäß GR-Beschluss vom 10.12.2013 wurde der Entwurf über die Ergänzung des allgemeinen Bebauungsplanes Nr. 16/2013 im Bereich des Gst 718/3, über die Ergänzung des bestehenden allgemeinen Bebauungsplanes Nr. 16/2013 bzw. Erlassung des Bebauungsplanes Nr. 16/2013 im Bereich der Gste 718/1 und 718/2, sowie über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 16/2013 im Bereich der Gste 718/1 und 718/2, alle KG Hall, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende zwei Stellungnahmen eingelangt, welche zusammenfassend wiedergegeben werden:

Stellungnahme TIGEWOSI, Tiroler gemeinnützige Wohnbau- und Siedlungs GmbH:

Unmittelbar für den Grenzbereich zu Gst 716/8, welches im Eigentum der Tiroler gemeinnützigen Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH ist, sehe die Einschreiterin die Vorgaben des § 54 Abs. 1 TROG 2011 durch die im Entwurf wiedergegebenen Bauwerke verletzt. Die vorgesehene Verbauung würde zum Nachteil der Bewohner der im öffentlichen Interesse besonders geförderten Wohnanlage auf Gst 716/8 zu erheblichen Nutzungskonflikten führen.

Sowohl die Abstände als auch die Orientierung der im nördlichen Bereich des Gst 718/2 vorgesehenen Halle würde die Nutzung der angrenzenden Wohnanlage auf Gst 716/8 beeinträchtigen.

Der Bebauungsplan sehe für dieses Gebäude auf Gst 718/2 eine max. Gebäudehöhe bis +572,10 üA vor. Lt. Bebauungsplan sei von einer Geländehöhe von +561,04 üA auszugehen. Nach den vorliegenden Unterlagen würde das Urgelände zur Grenze hin abfallen. Daraus würde sich im Nahbereich zu Gst 716/6 eine Gebäudehöhe von 11,16 m ergeben.

Der Bebauungsplan sehe - ohne Berücksichtigung des noch näher herangerückten Nebengebäudes - einen Abstand zur Grenze zu Gst 716/8 von lediglich 5,8 m vor. Die Gebäudehöhe bzw. der geringe Abstand beeinträchtigt die Bewohner des Wohngebäudes auf Gst 716/8 bereits wegen der Dimensionen des im Entwurf des Bebauungsplanes zugelassenen Gebäudes aber auch aufgrund der zu erwartenden Lärm-entwicklung naturgemäß erheblich.

Aufgrund der Orientierung der Halle würde diese wie ein Riegel nahezu die gesamte Aussicht der Wohnanlage nach Süden blockieren und die Besonnung verhindern, die für die Wohnqualität der angrenzenden Wohnanlage entscheidend sei. Zusätzlich nachteilig wirke sich hier aus, dass es sich um eine gewerbliche Halle mit entsprechend monotoner Oberfläche bzw. Außengestaltung handle.

Vor diesem Hintergrund spreche sich die Einschreiterin zur Vermeidung eines dauerhaften Nutzungskonfliktes jedenfalls dafür aus, einen größeren Abstand zu Gst 716/8 bzw. eine abgetreppte Bauweise vorzusehen und eine entsprechende Baugrenze zu verordnen.

Ein Abrücken der Bauwerke auf Gst 718/2 sei nicht zuletzt im Hinblick darauf gerechtfertigt und erforderlich, dass die auf Gste 718/2, 716/6, 718/3 und 718/1 darüber hinaus im Entwurf zugelassene dichte Verbauung bzw. die Höhe der Gebäude ohnedies dem Grundstückseigentümer weit entgegenkomme.

Im Entwurf des Bebauungsplanes sei vorgesehen, dass ein mit „NG“ bezeichnetes Bauwerk in einem Abstand von 1,9 m zur Grundgrenze zu Gst 716/8 errichtet werden könnte.

Diese im Grenzabstand vorgesehene Verbauung wäre aufgrund der Inanspruchnahme der Abstandsflächen nur mit Zustimmung des Nachbarn zulässig. Im Sinne der Wahrung der Interessen der Bewohner des Wohngebäudes auf Gst 716/ sehe die TIGWOSI sich jedoch veranlasst, hierzu keine Zustimmung zu erteilen. Die Verkehrsflächen wären zur Reduktion der Lärmbelastung auf der dem Wohngebäude abgewandten Seite der Halle anzuordnen.

Stellungnahme Fa. Empl Fahrzeugwerk GmbH:

Der unterzeichnete Grundeigentümer der Gste 718/1 und 718/2 suche hiermit um Änderung des Bebauungsplanes dahingehend an, dass die Erweiterung des Eingangsbereichs Reparaturannahme – Halle 1 lt. Planbeilage S01 e und S03 a vom 07.01.2014 aufgenommen werde.

Den Stellungnahmen ist mit nachfolgender Begründung keine Folge zu geben:

- Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen und auf Empfehlung der Mitglieder des Finanz- und Raumordnungsausschusses wurde eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Tiroler gemeinnützigen Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH TIGWOSI und Empl Fahrzeugwerk Gesellschaft mbH abgeschlossen und dem Bauamt übergeben.

Darin wird festgehalten, dass die Empl Fahrzeugwerk Gesellschaft mbH sich gegenüber der TIGWOSI und deren Rechtsnachfolger im Eigentum des Gst 716/8 zu Folgendem verpflichtet:

- Die auf beiliegendem Plan dargestellte Lärmschutzwand für den Fall der Genehmigung ihres auf beiliegendem Plan ersichtlichen Bauvorhabens auf Gst 718/2 auf eigene Kosten zu errichten, instandzuhalten und zu erneuern.
- Die auf dem beiliegenden Plan dargestellte Hecke auf eigene Kosten zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Die Empl Fahrzeugwerk Gesellschaft mbH werde dafür Sorge tragen, dass diese Hecke maximal die Höhe der Schallschutzwand, mindestens jedoch eine Höhe von 80 cm erreicht.
- Die TIGEWOSI stimmt im Gegenzug als Nachbarin gem. Tiroler Bauordnung der Errichtung dieser Lärmschutzwand zu.
- Ergänzend wird festgestellt, dass die Empl Fahrzeugwerk Gesellschaft mbH ein vom Büro Fiby ZT-GmbH erstelltes immissionstechnisches Gutachten vorgelegt hat, in welchem die zu erwartende Immission prognostiziert und den örtlichen Verhältnissen gegenübergestellt wurde.
- Aufgrund von Gesprächen mit dem Geschäftsführer der TIGWOSI und dem Geschäftsführer der Empl Fahrzeugwerk Gesellschaft mbH wurde um Nutzungskonflikte hintanzuhalten weiters vereinbart, dass
  - die maximale Gebäudehöhe der Halle 2 (nördlichstes Gebäude) mit 570,8 üA fixiert wird,
  - die Attikahöhe in Achse 2 (Fassade Nord) mit 569,75 üA fixiert wird,
  - die Neigung der Solarpanele mit 10 Grad gemessen ausgehend von der Horizontalen fixiert wird. Dazu wird zwischen der Tiroler gemeinnützigen Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH TIGWOSI und Empl Fahrzeugwerk Gesellschaft mbH eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen.
  - der Abstand der Hallenaußenwand zur Grundgrenze Nord mit 6,80 m fixiert wird,
  - keine unterirdischen Keller geplant sind, welche sich außerhalb der Außenwände der Halle befinden.

Die raumordnungsrechtlich relevanten Inhalte der privatrechtlichen Vereinbarung werden im Bebauungsplan berücksichtigt.

- Hinsichtlich der Stellungnahme der Fa. Empl Fahrzeugwerk Gesellschaft mbH wird festgestellt, dass entgegen der Plandarstellung der Zubau des Eingangsbereiches im Bestandsgebäude aufgrund des Straßenbildes und der Einsicht in den Straßenraum maximal bis zur Bauflichtlinie ragen darf.
- Weiters hat der Architekt im Auftrag der Fa. Empl Fahrzeugwerk Gesellschaft mbH vor Behandlung des Bebauungsplanentwurfes im Gemeinderat bereits Bedenken hinsichtlich des Verlaufes der Straßenfluchtlinie im östlichen Bereich des Grundstückes (Kreuzungsbereich) angeführt.



Der Amtssachverständige für Straßenbau stellte in seiner Stellungnahme fest, dass speziell am nördlichen Ende des Grundstückes eine gravierende Engstelle sei, welche sich nur durch eine beidseitige Ausweitung entschärfen lässt. Die derzeitige Straßenflucht weitet sich von derzeit ca. 4,7 m im nördlichen Bereich auf ca. 7,0 m im südlichen Bereich auf. Lt. RVS ist für den Begegnungsfall LKW/PKW bei Geschwindigkeit > 50 km/h eine Straßenbreite von 6,25 m ausreichend. Nachdem die Straßenfluchtlinie an dieser Stelle aber rechtskräftig ist, würde er die Möglichkeit nicht hergeben, den Einfahrtskomfort in die Straße zu schwächen - insbesondere wenn mit einer Verkehrssteigerung durch Aufweitung des Straßenstückes „Riedau“ zu rechnen ist.

Aus diesem Grund wird der Verlauf der Straßenfluchtlinie nicht geändert.

Es ergeht daher der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Gemäß § 117 Abs. 7 iVm § 70 Abs. 1 und § 66 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, wird der geänderte Entwurf der Ergänzung des allgemeinen Bebauungsplanes Nr. 16/2013 im Bereich des Gst 718/3, der Ergänzung des bestehenden allgemeinen Bebauungsplanes Nr. 16/2013 bzw. Erlassung des Bebauungsplanes Nr. 16/2013 im Bereich der Gste 718/1 und 718/2, sowie der Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 16/2013 im Bereich der Gste 718/1 und 718/2, alle KG Hall in Tirol, laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 4 TROG 2011 die geänderten Ergänzungen des allgemeinen Bebauungsplanes Nr. 16/2013 bzw. den Bebauungsplan Nr. 16/2013 und den ergänzenden Bebauungsplan Nr. 16/2013, laut planlicher und schriftlicher Darstellung.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Beschluss: wird einstimmig angenommen**

#### **7. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5/2014 betreffend eine Teilfläche des Gst 3734/1, KG Heiligkreuz I, Schobersteig**

Der Grundstückseigentümer beabsichtigt, seine Landwirtschaft zu übergeben und seinen 3 Söhnen jeweils einen Bauplatz zu schenken. Im Zuge der Erstellung des Übergabevertrages wurde um Umwidmung der gegenständlichen Teilfläche angesucht, da der Eigentümer dem "Nichtlandwirt" nur Bauland schenken kann.

Der Notar stellte in seinem dem Bauamt ausgehändigten Auszug aus dem Übergabevertrag fest, dass für den drittbegünstigten Sohn das neu zu bildende Gst 3734/8 im Ausmaß von 5 a 63 m<sup>2</sup> unverzüglich nach Umwidmung dieses Grundstückes von derzeit Freiland in Bauland/Wohngebiet unentgeltlich zu übereignen ist.

Folgende Dienstbarkeiten werden eingeräumt:

- Auf Gst 3733/1 über die gesamte Breite des Gst 3734/8 von 21,71 m das Recht des Geh- und Fahrweges sowie das Recht zur Verlegung, der Benützung und der Erhaltung für die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen.
- Auf Gste 3734/12, 3740/1 und 3740/3 das Recht zur Verlegung, des Betriebes und der Erhaltung für die sämtlichen erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen, hier ausgenommen jedoch das Recht zur Verlegung und den Betrieb einer Gasleitung.

Lt. Grundbuch besteht zugunsten der EZ 90002 (umfasst auch das geplante Teil-Grundstück 3734/8) gemäß A2-LNr 3a seit dem Jahr 1956 das Recht des Fahrens auf Gst 3732/5 und 3733/3. Nach der im Hause stattgefundenen Prüfung des „Recht des Fahrens“ ergibt sich, dass die gegenständliche Teilfläche als Bauland gem. § 37 TROG 2011 gewidmet werden darf.

Es ergeht daher der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, wird der Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5/2014 im Teilbereich des Gste 3734/1, KG Heiligkreuz I, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Teilbereich des Gst 3734/1, KG Heiligkreuz I, von derzeit Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2011 in künftig Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Beschluss: wird einstimmig angenommen**

### **8. Schulgeldordnung des Tiroler Musikschulwerkes**

Gemäß § 9 Abs. 2 des Tiroler Musikschulgesetzes, LGBl.Nr. 44/1992 idgF, hat die Landesregierung eine Schulgeldordnung für das Tiroler Musikschulwerk festzusetzen. Die Umsetzung dieser Schulgeldordnung ist für den Betrieb von Landesmusikschulen sowie für die Förderung von Musikschulen sonstiger Träger eine unerlässliche Voraussetzung. Die Tiroler Landesregierung hat nach dem Beschluss des Musikschulbeirates vom 29.1.2014 mit Beschluss vom 1.4.2014 die vorliegende Schulgeldordnung, welche ab 1.9.2014 gültig ist, beschlossen. Neben einer allgemeinen Anpassung der Tarife und um auf pädagogische Bedürfnisse besser eingehen zu können

sowie zur Sicherstellung eines zeitgemäßen Unterrichtsangebotes, wurden folgende Ergänzungen bzw. inhaltliche Neuerungen in die Schulgeldordnung aufgenommen:

- a) Einzelunterricht 60 Minuten und Einzelunterricht 40 Minuten
- b) eigene und ermäßigte Tarife für das Hauptfach Elementare Musikpädagogik (EMP)
- c) Trennung des Unterrichtsangebotes in Hauptfächer (Instrumental- und Gesangsunterricht lt. Lehrplan) und sonstige Fächer (z.T. Unterricht ohne Lehrplan, beispielsweise Ensembleunterricht)
- d) eigener Tarif für das Unterrichtsfach Dirigieren
- e) das bisherige Unterrichtsfach Coaching wurde in ein flexibleres und kostenneutrales Modell (Workshopangebot) umgewandelt.

Es ergeht daher der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Die Schulgeldordnung des Tiroler Musikschulwerkes vom 1.4.2014 gilt mit Beginn des Schuljahres 2014/15 auch für die städtische Musikschule Hall wie folgt:

1. Als Entgelt für die Ausbildung an Tiroler Musikschulen haben SchülerInnen bzw. deren gesetzliche VertreterInnen ein Schulgeld in nachstehend angeführter Höhe pro Semester zu bezahlen. Das Schulgeld ist semesterweise spätestens bis zum 15. November bzw. bis zum 15. März des Schuljahres zu entrichten. Entscheidungen bezüglich Mahnungen und Verzugszinsen bleiben den Gemeinden überlassen.
2. Schulgeldtarife Hauptfächer:

	Unterrichtsform	Tarif 1.HF	Tarif 2.HF	Tarif 3.HF
Hauptfach (HF)	EU60 - 60 Minuten	€ 230,--	€ 173,--	€ 150,--
	EU50 - 50 Minuten	€ 207,--	€ 155,--	€ 135,--
	EU40 - 40 Minuten	€ 185,--	€ 148,--	€ 130,--
	EU25 - 25 Minuten	€ 154,--	€ 131,--	€ 116,--
	GU2 - 50 Minuten	€ 154,--	€ 131,--	€ 116,--
	GU3 - 50 Minuten	€ 147,--	€ 125,--	€ 110,--
	MU2 - 75 Minuten	€ 180,--	€ 144,--	€ 126,--
	MU3 - 75 Minuten	€ 154,--	€ 131,--	€ 116,--
	MU4 - 75 Minuten	€ 154,--	€ 131,--	€ 116,--
HF EMPF (ab 6 Schüler)	EMP - 50 Minuten	€ 75,--	€ 64,--	€ 56,--

3. Schulgeldtarife sonstige Fächer:

	Unterrichtsform	Tarif	Ermäßigung
Ensemble (3 - 5 Schüler)	S - 50 Minuten	€ 100,--	frei, wenn ein HF oder EMP belegt wird
Ensemble, Orchester, Chor, Big Band etc. (ab 6 Schüler)	S1 - 50 Minuten	€ 75,--	frei, wenn ein HF, EMP, Dirigieren oder Ensemble (S) belegt wird
Musikkunde (ab 6 Schüler)	MK - 50 Minuten	€ 68,-	frei, wenn ein HF, EMP oder Dirigieren belegt wird
Dirigieren	D - 50 Minuten	€ 100,--	keine Ermäßigung möglich
Workshop (ab 6 Schüler)	W - 450 Minuten (begrenzt mit max. 9 Werteeinheiten)	€ 337,--	keine Ermäßigung möglich

4. Besuchen mehrere Familienmitglieder in einem Hauptfach die Musikschule bzw. werden pro Person mehrere Hauptfächer belegt, so werden ohne Ansuchen die angeführten Ermäßigungen gewährt, wobei bei der Berechnung der teurere Tarif vor dem billigeren Tarif und Einzelunterricht vor Gruppenunterricht zu reihen ist. Ab dem vierten Familienmitglied ist kein Schulgeld mehr zu entrichten.

5. Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, haben einen 70%igen Aufschlag auf alle Hauptfachtarife (Pkt.2) zu zahlen. Von dieser Bestimmung sind aktive Mitglieder von musikalischen Vereinigungen, die im öffentlichen Interesse tätig sind, ausgenommen. Dies betrifft Mitglieder von Kirchenchören und Vereinen, die im Tiroler Sängerbund bzw. im Tiroler Blasmusikverband tätig sind. In Zweifelsfällen obliegt die Entscheidung darüber der jeweiligen Gemeinde. Von der Anwendung dieser Bestimmung kann die Gemeinde in sonstigen begründeten Einzelfällen absehen.
6. Unabhängig von den in der Schulgeldordnung genannten Tarifposten können für zeitlich befristete, projektbezogene Sonderveranstaltungen seitens der Musikschule nach Absprache mit der Gemeinde und dem Amt der Tiroler Landesregierung Sondertarife festgelegt werden.
7. Die Unterrichtsform "25 Minuten Einzelunterricht" ist mit dem verpflichtenden Besuch von mindestens einem weiteren sonstigen Fach (z.B. Chor-, Ensemble- oder Orchesterunterricht) verbunden.
8. Die vorliegende Schulgeldordnung gilt für alle Tiroler Landesmusikschulen und sonstige Musikschulen lt. Tiroler Musikschulgesetz ab dem 1.9.2014. Die in dieser Schulgeldordnung angeführten Tarife werden künftig im Abstand von 2 Jahren automatisch um jeweils 2 % angehoben.

**Beschluss: wird einstimmig angenommen**

### **9. Entgelte für die städtischen Wohn- und Pflegeheime 2014, Änderung**

Mit Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Va (Soziales), vom 5.4.2014 wird die Absicht mitgeteilt, die vom Gemeinderat am 10.12.2013 beschlossenen Entgelte für die städtischen Wohn- und Pflegeheime für das Jahr 2014 mit Wirksamkeit ab 1.3.2014 genehmigen zu lassen. Vom 1.1.2014 bis 28.2.2014 sind allerdings noch die für das Jahr 2013 festgelegten Tagsätze anzuwenden. Dies wird mit der Erhöhung der Löhne und Gehälter mit Wirksamkeit ebenfalls ab 1.3.2014 begründet.

Es ergeht daher der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Der Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2013 über die Höhe der Entgelte für die städtischen Wohn- und Pflegeheime wird wie folgt geändert:

Für die Zeit vom 1.1. bis 28.2.2014 gelten die Tagsätze in Höhe jener für das Jahr 2013. Die Tagsätze für 2014 in der beschlossenen Höhe gelangen ab 1.3.2014 zur Vorschreibung und gelten bis einschließlich 28.2.2015.

**Beschluss: wird einstimmig angenommen**

### **10. Mittelfreigaben**

- 10.1. Auf Gste 528/1 und 528/2 soll die Sportanlage Pigar, angelehnt an den Entwurf vom 9.8.2011, Variante 11, errichtet werden. Im Jahr 2014 sollen die erforderlichen Planungen und Ausschreibungen sowie die Herstellung des Unterbaues samt Fundamenten ausgeführt werden, 2015 die Herstellung von Phase 1. Diese umfasst nach derzeitigem Stand Kleinfeldspielfläche, Beachvolleyballplatz und Streetballanlage.

Die exakte Ausgestaltung der Phase 1 wird in den zuständigen Ausschüssen abgestimmt. 2016 ist gegebenenfalls eine Erweiterung um eine Boccia- bzw. Eisstockschießanlage möglich. Die Kosten für das Maßnahmenpaket 2014/15 werden vorerst auf € 300.000,-- geschätzt, für das Jahr 2014 werden Mittel in der Höhe von € 100.000,-- benötigt, für die Fertigstellung 2015 verbleiben somit ca. € 200.000,-- vorbehaltlich der tatsächlichen Ausschreibungsergebnisse.

Es ergeht daher der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

1. Die Sportanlage Pigar wird grundsätzlich errichtet.  
Die Planungsarbeiten sowie die Herstellung des Unterbaues erfolgt 2014, die Herstellung der Kleinfeldspielanlage, des Bachvolleyballplatzes und der Streetballanlage erfolgt 2015.
2. Die auf HHSt 5/262050-050000 vorgesehenen Mittel in der Höhe von € 100.000,-- für die Umsetzung der Maßnahmen 2014 werden freigegeben. Der Stadtrat wird für die Vergabe der erforderlichen Aufträge ermächtigt.
3. Es werden im Haushaltsplan 2015 Mittel in der Höhe von vorerst € 200.000,-- budgetiert.

Bgm. Dr. Posch ergänzt, dass der Plan für die Errichtung dieser Sportstätte nach intensiver Beratung mit Jugendlichen im Rahmen der Jugendagenda vom Bauamt erstellt worden sei. In weiterer Folge werde man sich damit in den zuständigen erweiterten Ausschüssen inhaltlich beschäftigen und nach deren Empfehlungen entsprechende Planungsaufträge erteilen.

GR Meister hält kritisch fest, dass im Ausschuss über die Ausstattung dieser Sportanlage nie die Rede gewesen sei, sie habe erstmalig aus den Antragsunterlagen davon Kenntnis erlangt. Es könne doch nicht sein, dass wohl Jugendliche in die Besprechungen eingebunden würden, nicht jedoch die Ausschussmitglieder (außer der Obfrau), die letztlich die Verantwortung zu tragen hätten. Weiters erinnert GR Meister an ihre oftmaligen Hinweise auf den äußerst desolaten Zustand der bestehenden Sportanlagen, insbesondere des Sportplatzes Lend. Dort sei dringender Sanierungsbedarf gegeben, insbesondere hinsichtlich der Tartanbahn und des Rasens. Auch der ewigen Forderung nach einem Kunstrasen am Beispiel anderer Gemeinden sei bislang nicht nachgekommen worden. Stattdessen würden neue Sportstätten geschaffen, was wiederum mit neuerlichen Kosten, insbesondere Betreuungs- und Wartungskosten verbunden sei. GR Meister sieht hier nur Stückwerke und fordert die Ausarbeitung eines dringend notwendigen Sportstättenkonzeptes.

Bgm. Dr. Posch entgegnet, dass über dieses Thema bereits mehrfach referiert worden sei. Zuerst seien die Mittel freizugeben, in weiterer Folge seien in den Fachausschüssen unter Beiziehung von Fachleuten die weitere Festlegungen auszuarbeiten. Das Versprechen, eine öffentlich zugänglich Sportstätte zu schaffen, sei jedenfalls zu erfüllen.

GR Schramm-Skoficz erinnert an ihre bisher mehrfach zum Ausdruck gebrachte Haltung zur Sportanlage Pigar und hält den Standort nach wie vor für nicht ideal. Auch wenn man Jugendliche in die Planung einbeziehe und die Beratungen einem erweiterten Kreis zuführe, könne sie dem Antrag nicht zustimmen.

StR Kolbitsch bestätigt, dass im Ausschuss sehr wohl über die geplanten Maßnahmen referiert worden sei und weist die Behauptung, noch nie davon etwas gehört zu haben, zurück. Jetzt gehe es um die Mittelfreigabe, Details seien gemeinsam im erweiterten Ausschuss zu erarbeiten.

GR Meister bezieht sich auf den vorliegenden Antrag, in welchem von einer Kleinfeldspielanlage, einem Beachvolleyballplatz und einer Streetballanlage die Rede sei und erklärt nochmals, vorher nie davon gehört zu haben. Betonierte Anlagen wie eine Streetballanlage hält sie auf einem naturbelassenen Areal für unakzeptabel. Auch daran sei zu erkennen, dass nie darüber diskutiert worden sei, sonst hätte sie ihre Bedenken bereits eingebracht.

GR Schmid hält es für höchst an der Zeit, in diesem neuen Stadtteil eine öffentlich zugängliche Freizeitanlage, insbesondere für die Jugend, zu schaffen. Sie freue sich über die Mittelfreigabe und hoffe auf eine gute Diskussion und eine schöne Anlage.

GR Norz erklärt, dass es sich hier um einen Vorschlag handle und noch nichts beschlossen sei. Detaillierte Beratungen und Diskussionen würden im Ausschuss erfolgen.

StR Dr. Haslwanter freut sich zwar über die Errichtung von Freizeitanlagen, nicht jedoch an diesem völlig falschen Platz. Wesentlich intelligenter wäre der ursprüngliche Standort gegenüber dem Sportplatz Lend, der vorausgehendem Gehorsam und Andienern an die Wohnbauträger zum Opfer gefallen sei. Die nunmehrige Situierung "hinter den 7 Bergen bei den 7 Zwergen" zeuge von Konzeptlosigkeit und sei lediglich als Einhaltung eines Wahlversprechens zu werten. Die bestehenden Sportstätten, insbesondere der Sportplatz Lend, seien seit Jahren sanierungsbedürftig, es sei daher notwendig, ein Sportstättenkonzept zu erstellen.

Vbgm. Mimm ist der Meinung, dass das eine das andere nicht ausschließt. Der Sanierungsbedarf am Sportplatz Lend sei unbestritten, über den Standort Pigar zu diskutieren sei müßig, man habe sich mehrheitlich dafür entschieden. Jetzt seien die Mittel freizugeben, um die Absichtserklärung umsetzen und Planungen vornehmen zu können. Ob sie in diesem Umfang notwendig seien oder nicht, werde sich zeigen. Für die Sanierung der bestehenden Sportstätten werde man ein Konzept erstellen müssen.

Vbgm. Nuding weist den Vorwurf der Konzeptlosigkeit zurück und bedauert, offensichtlich nichts recht machen zu können. Er wisse kein besseres Konzept, als vorerst Mittel freizugeben und mit allen Fraktionen und Fachleuten in die Planung zu gehen. Auch sei zu bedenken, dass der Sportplatz Lend nicht uneingeschränkt der Öffentlichkeit zugänglich sei, der Sanierungsbedarf sei jedoch unbestritten. Wichtiges Ziel sei, in diesem Stadtteil entsprechende Freiräume, insbesondere für die Jugend zu schaffen.

Bgm. Dr. Posch hätte den ursprünglichen Standort ebenfalls bevorzugt, leider habe es die finanzielle Situation nicht zugelassen, das dafür vorgesehene Grundstück um € 1,3 Mio. anzukaufen. Dem Verhandlungsgeschick des damaligen Bürgermeisters, Mag. Tratter, sei es zu verdanken, entsprechende Freizeitstrukturen in diesem Stadtteil auf eigener Fläche schaffen zu können.

**Beschluss: Der Antrag wird mit 16:5 Stimmen angenommen.**

- 10.2. DI Hamerle wurde mit der Erstellung des Detailprojektes Neugestaltung Kreuzung B171/Bahnhofstraße/Amtsbachgasse zum Anbotspreis von € 5.100,-- beauftragt. Die vom Land geprüfte erste Teilrechnung in Höhe von € 1.800,-- liegt nunmehr vor. Für die Fortführung der Planung ist eine detaillierte Vermessung des Planungsbereiches erforderlich. Lt. Angebot des Vermessungsbüros DI Ebenbichler betragen die Kosten € 2.982,--.

Es ergeht daher der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Zur Abdeckung der Planungs- und Vermessungskosten für das Projekt Neugestaltung Kreuzung Bahnhofstraße/B171/Amtsbachgasse werden Mittel in der Höhe von vorerst € 15.000,-- freigegeben. Die Vermessungsarbeiten werden an das Vermessungsbüro DI Ebenbichler zum Offertpreis von € 2.982,-- vergeben. Weiters sind vorerst € 5.100,-- für die Planungsarbeiten des Büro DI Hamerle zu verwenden. Der verbleibende Restbetrag ist für die Erweiterung der Planungsarbeiten des Büro Hamerle hinsichtlich der Einbindung des Radweges in das Projektgebiet vorgesehen.

**Beschluss: wird einstimmig angenommen**

## 11. Nachtragskredite

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

## 12. Auftragsvergaben

- 12.1. Der Regio-Stadtbus bedient derzeit 3 Linien mit einer halb- bzw. stündlichen Taktung. Eine Anbindung vom Kurhaus zum Bahnhof ist derzeit nur im Stunden-takt gegeben. Gemäß Angebot des VVT wird das bestehende Streckennetz da-hingehend optimiert, dass eine Anbindung des Bahnhofes Hall im  $\frac{1}{4}$ -Stunden-Takt gegeben ist. Des weiteren werden die Stadtgebiete Stadtgraben/Unterer Stadtplatz, Untere Lend und Schönegg in die neue Streckenführung eingebunden. Vorerst wird diese neue Linienführung und Taktung für die Dauer eines Jahres ab Fahrplanwechsel 2014/15 beauftragt. Während dieses Zeitraumes finden begleitenden Evaluierungsmaßnahmen statt. Diese beinhalten im besonderen Untersuchungen zur Akzeptanz (z.B. Fahrgastzählungen, Quell-Ziel-Beziehun-gen, Erhebung der Kundenzufriedenheit und Analyse der Fahrgastentwicklung in den letzten Jahren). Die Kosten für die Erweiterung der Bestelleistung für ein Jahr belaufen sich auf € 99.800,-- und werden seitens des Landes mit 30 % gefördert. Somit verbleiben Kosten für die Stadtgemeinde in der Höhe von € 69.860,--.

Es ergeht daher der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Die Linienführung und Taktung des Regiobus wird gemäß Angebot des VVT vom 16.4.2014 ab Fahrplanwechsel 2014/15 für vorerst ein Jahr als Probebe-trieb beauftragt. Während des Probebetriebes sind Evaluierungsmaßnahmen seitens des VVT durchzuführen. Die erforderlichen Mittel sind auf HHSt. 1/690000-755000 vorgesehen.

GR Schramm-Skoficz ist mit der Linienführung nicht ganz glücklich, da es sich aber um einen Probebetrieb handle, kann sie dem Antrag zustimmen. Sollte es allerdings so nicht funktionieren, müsse man den Mut zu entsprechenden An-passungen und Änderungen haben. Erfreulich sei die geplante Teilanbindung von Schönegg.

GR Meister hält die Anbindung an den Bahnhof für positiv, gibt jedoch zu be-denken, dass das Kurhaus und das Krankenhaus nicht angefahren würden, im-merhin handle es sich um einen Stadtbus. Seitens der Bevölkerung werde auch immer wieder gewünscht, den Friedhof direkt anzufahren, derzeit werde diese Linie über Heiligkreuz geführt. Auch sollte man Stausituationen zu Hauptfre-quenzzeiten im Bereich Unterer Stadtplatz/Stadtgraben berücksichtigen.



GR Willburger freut sich als direkt Betroffener über die Anbindung von Schönegg. Die Führung der Linie zum Friedhof über Heiligkreuz sehe er nicht so problematisch, Friedhofsbesucher seien überwiegend höheren Alters und hätten es nicht mehr so eilig. Er sehe auch kein Problem, dass nicht jede Linie das Krankenhaus anfähre. Man könne für diesen Fall auch Taxis in Anspruch nehmen und dürfe von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erwarten, sämtliche Orte anzufahren.

GR Mag. Ing. Blaha führt aus, dass mit dem vorliegenden Regiobus-Konzept neben der Neugestaltung des Bahnhofplatzes und der Installierung einer neuen S-Bahn-Haltestelle ein weiterer Schwerpunkt im Ausbau des ÖPNV gesetzt werde. Damit, insbesondere durch die Anbindung des Bahnhofes, werde das Angebot verbessert und der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben, öffentliche Verkehrsmittel verstärkt in Anspruch nehmen zu können.

Auch Bgm. Dr. Posch hält das vorliegende Konzept für gut und schlüssig, der langgehegte Wunsch, den Bahnhof besser anzubinden, sei damit erfüllt.

GR Weiler zeigt auf, dass mit der neuen Linienführung das Kurhaus nicht mehr angefahren werde und sieht im Hinblick auf das neue Schulzentrum Probleme, insbesondere bei Busverbindungen für Schüler beispielsweise in die Untere Lend. Dies solle im Probetrieb jedenfalls beobachtet und im Sinne der Schüler berücksichtigt werden.

Bgm. Dr. Posch geht davon aus, dass diese Umstände im Zuge der Evaluierung aufgegriffen würden.

GR Weiler erinnert an ihre Anregung, den Regiobus vom Fachmarktzentrum Behaimstraße zum Bahnhof nicht über die B171, sondern über den Tschidererweg zu führen. Es sei immerhin eine öffentliche Straße, die entsprechend vorrangig zur Verfügung stehen sollte.

**Beschluss: Der Antrag wird mit 18:3 Stimmenthaltungen angenommen.**

- 12.2. Das derzeit in Verwendung stehende Tanklöschfahrzeug der Stadtfeuerwehr (Baujahr 1987) weist auf Grund seines Alters mehrere technische Mängel auf und erreicht in absehbarer Zeit die Grenze der Verwendungsdauer. Seitens des Landesfeuerwehrinspektors und des Landes Tirol wurde die Notwendigkeit des Ankaufes anerkannt und Förderungsmittel in der Höhe von € 240.000,-- zugesagt. Auf Grund durchgeführter Ausschreibung belaufen sich die Gesamtkosten auf € 399.000,--.

Es ergeht daher der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Für die Stadtfeuerwehr Hall wird ein Tanklöschfahrzeug A 3000/100 gemäß Ausschreibung bei der Fa. Retterwerk (Fahrgestell) zum Preis von € 110.040,-- und bei der Fa. Rosenbauer (Aufbauten und Ausrüstung) zum Preis von € 288.960,-- angekauft. Die auf HHSt. 5/163010-040000 vorgesehenen Mittel in der Höhe von € 200.000,-- werden freigegeben. Das Vorhaben ist über 2 Jahre zu führen.

**Beschluss:** wird einstimmig angenommen

### 13. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH

Dem Verkauf des Lexengutes an die alarius GmbH hat der Gemeinderat bereits mit Beschluss vom 14.12.2010 zugestimmt. Die Grundverkehrsbehörde hat die Transaktion aber wegen Geltendmachung von Eigeninteresse durch Volderer Landwirte nicht genehmigt. Mit dem neuen Interessenten konnte nunmehr ein Käufer gefunden werden, der die Kriterien für den Erwerb als Ortsansässiger erfüllt.

Es ergeht daher der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Dem Verkauf des landwirtschaftlichen Objektes "Lexengut" in EZ 90006, GB 81006 Großvolderberg, an Josef Junker, Volders, durch die Stadt Hall in Tirol Immobilien GmbH, wird die Zustimmung erteilt.

**Beschluss:** wird einstimmig angenommen

### 14. Straßenverkehrsangelegenheiten

Zum vorliegenden Antrag von 24.4.2014, das Halten und Parken, ausgenommen das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen IL-....<sup>1</sup>, östlich des Gst .820, KG Hall (Kranewitter Straße 1) zu verbieten, ergeht nachstehender **Abänderungsantrag**:

Der Antrag auf Verordnung eines Behindertenparkplatzes in der Kranewitterstraße wird dergestalt abgeändert, dass anstelle eines Behindertenparkplatzes für ausschließlich ein konkretes Kraftfahrzeug ein allgemeiner Behindertenparkplatz, der allen dauernd stark gehbehinderten Personen gleichermaßen zur Verfügung steht, gemäß vorliegendem Verordnungsentwurf verordnet wird.

Sachverhalt:

Es wurde seitens des über einen Ausweis gemäß § 29 b Abs. 1 StVO verfügenden Zulassungsbesitzers des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen IL-....<sup>1</sup> beantragt, im unmittelbaren Nahebereich seiner Wohnung in der Kranewitterstraße einen öffentlichen Stellplatz als Behindertenstellplatz zu adaptieren. Dies wurde vom WVA in seiner Sitzung am 12.9.2013 positiv beurteilt.

---

<sup>1</sup> Anm.: Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen wird das amtliche KfZ-Zeichen in dieser Niederschrift nicht angeführt.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit.d StVO können für dauernd stark gehbehinderte Personen, die wegen ihrer Behinderung darauf angewiesen sind, das von ihnen selbst gelenkte Kraftfahrzeug oder ein Kraftfahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen, in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung (.....) abstellen zu können, Straßenstellen für die unbedingt notwendige Zeit und Strecke zum Abstellen der betreffenden Kraftfahrzeuge durch ein Halteverbot zur Freihaltung verordnet werden. Es ist nun möglich, derartige Behindertenparkplätze für konkrete Fahrzeuge, oder allgemein für dauernd stark gehbehinderte Personen zu verordnen. Nachdem Inhaber von Behindertenausweisen gemäß § 29b Abs. 1 StVO ihr Fahrzeug in Halte- und Parkverboten, Parkverboten und Kurzparkzonen ohne zeitliche Beschränkung abstellen können, und sich die Kranewitterstraße im Bereich der Kurzparkzone Schönegg befindet, ist davon auszugehen, dass für den gegenständlichen Inhaber eines Behindertenausweises durch die Ausweisung eines allgemeinen Behindertenparkplatzes im Zusammenhang mit den vorhandenen Kurzparkzonenplätzen ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung stehen, sein Fahrzeug im Nahbereich der Wohnung abzustellen. Somit soll auch allfälligen anderen dauernd stark gehbehinderten Personen die Möglichkeit eröffnet werden, bei Bedarf den freistehenden Behindertenparkplatz zu benützen.

**Beschluss: Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.**

Der Tagesordnungspunkt

**16. Anträge, Anfragen, Allfälliges**

wird vorgezogen.

- 16.1. Bgm. Dr. Posch berichtet, dass derzeit die Bewertung der Einreichung zur Nominierung zum Welterbe "Die Münze Hall in Tirol" stattfindet und in der nächsten Sitzung des Altstadtausschusses das gegenständliche Informationskonzept präsentiert werde.
- 16.2. Bgm. Dr. Posch berichtet, dass am 27./28. Mai die erste Preisgerichtssitzung für den Architektenwettbewerb "Schulzentrum" stattfindet und dazu auch die Ersatzmitglieder der Sachpreisrichter eingeladen seien.
- 16.3. Bgm. Dr. Posch berichtet bezugnehmend auf die in der GR-Sitzung am 1.4.2014 von Vbgm. Mimm vorgebrachte Kritik über den desolaten Zustand der Teichanlage im Kurpark, dass die Anregungen, eine entsprechende Sanierung durchzuführen und auf Fachleute in Bauhof und Gärtnerei zurückzugreifen, aufgegriffen worden und entsprechende Schritte bereits in Vorbereitung seien.
- 16.4. Bgm. Dr. Posch berichtet, dass der in der GR-Sitzung am 1.4.2014 von der SPÖ-Fraktion eingebrachte Antrag betreffend die Wiedereinführung des Seniorentickets aufgegriffen worden sei und demnächst in den zuständigen Ausschüssen diskutiert und behandelt werde. Man sei bestrebt, eine sozial gerechte und treffsichere Lösung zu finden.

- 16.5. Bgm. Dr. Posch berichtet, dass lt. Bundesministerium für Inneres jede öffentliche Darstellung des Wahlergebnisses der Europawahl am Wahltag (25.5.2014) vor 23.00 Uhr zu unterbleiben habe und daher auch keine Präsentation im Ratssaal (wie sonst bei Wahlen üblich) stattfinden werde.
- 16.6. Bgm. Dr. Posch lädt die Mitglieder des Gemeinderates zur Besichtigung der Musterbeleuchtung für die Altstadt, gemeinsam mit dem Planer, im Anschluss an die Sitzung nach Einbruch der Dunkelheit ein.
- 16.7. Vbgm. Mimm erkundigt sich nach dem aktuellen Stand zum Thema Straubkaserne, nachdem bereits am 28.1. ein Antrag der Thaurer Bauern auf Umwidmung auf Sonderfläche eingebracht worden sei. Weiters wolle er wissen, ob bzw. welcher Vorteil der Stadt bei der Hinauszögerung der Entscheidung erwachse. Im Hinblick auf kolportierte 300 Arbeitsplätze sei ebenfalls zu hinterfragen, ob und wie lange man es sich leisten könne, auf jährlich etwa € 100.000,- Kommunalsteuereinnahmen zu verzichten.

Bgm. Dr. Posch bittet um Verständnis, dass sie auf das Thema Straubkaserne nicht näher eingehen könne, da es sich um ein nicht öffentliches Verfahren handle. Es seien Änderungen des Raumordnungskonzeptes, des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes notwendig, was umfangreicher Vorarbeiten bedürfe, um den Gremien gut fundierte Entscheidungsvorschläge unterbreiten zu können. Auch dem Thema Kommunalsteuer würden weitreichende Überlegungen im Zusammenhang mit dem bau- und raumordnungsrechtlichen Verfahren zu Grunde liegen. Es sei bereits ein Raumplaner beschäftigt, die Grundlagen fachlich aufzuarbeiten, was entsprechend Zeit erfordere.

- 16.8. Vbgm. Mimm verweist darauf, dass das Stadtmuseum nach wie vor geschlossen sei und plädiert dafür, den dort vorhandenen Fundus allenfalls in Form von Ausstellungen bzw. zu entsprechenden Öffnungszeiten zugänglich zu machen.

Bgm. Dr. Posch berichtet, dass ein entsprechendes Ausstellungskonzept in Ausarbeitung sei und auch Mittel für Präsentationen und teilweise Öffnungen voraussichtlich im Herbst vorgesehen seien.

- 16.9. GR Weiler bezieht sich auf ihr in der letzten GR-Sitzung vorgebrachtes Ansuchen, Unterlagen des Sachverständigenbeirates zur Verfügung gestellt zu bekommen, was mit dem Hinweis, diese nur für den Amtsgebrauch verwenden zu dürfen, abgelehnt worden sei. Sie würde diese Unterlagen für ihre Arbeit als Obfrau des Altstadt Ausschusses benötigen und könne versichern, diese keinesfalls weiterzugeben. Ein solches Misstrauen habe sie sich in ihrer bisher 22-jährigen Gemeindegemeinschaft nicht verdient und halte dies für sehr kränkend.

Bgm. Dr. Posch hält fest, dass es nicht ihre Absicht sei, hier kränkend zu agieren. Leider sei es auch aus Datenschutzgründen nicht möglich, interne, dem Amtsgebrauch vorbehaltene Unterlagen weiterzugeben. Sie werde die Sachlage aber noch genauer überprüfen lassen.

16.10. GR Zechberger führt Folgendes aus:

In unserer Stadt fehlen der Kunst- und Kulturszene die Freiräume. Der "kulturelle Sündenfall" geschah vor einigen Jahren, als die öffentlichen Räume der Hall Immobilien AG, die den wirtschaftlichen Erfolg vor das nichtmonetäre Gemeinwohl stellen muss, überantwortet wurden. Seither sind trotz der Gebührenermäßigung für Haller diese öffentlichen Räume für viele Kulturinitiativen unerschwinglich. Viele Kunst- und Kulturprojekte, die unserer Stadt ein zusätzliches Maß an Vitalität, Buntheit und Attraktivität verleihen könnten, scheitern gar nicht am Geld für das Inhaltliche, sondern vielmehr am Fehlen von Freiräumen. Gemeint sind damit vorerst Räume, die man ohne finanziellen Aufwand bespielen kann. Viele Projekte würden tatsächlich ehrenamtlich - ohne Subventionsbedarf - realisiert.

Beobachtungen zufolge verfügt die Stadt Hall immer wieder über kurz- und längerfristig ungenutzte Räumlichkeiten, die für den Zeitraum der Nichtnutzung unter klar zu definierenden Auflagen den unterschiedlichsten Kulturinitiativen temporäre Spielräume sein könnten. Die Haller SozialdemokratInnen sind davon überzeugt, dass der weitere Ausbau einer lebendigen, vielfältigen und abwechslungsreichen Kulturszene markant zur Belebung der Stadt Hall beitragen wird. Beispiele von vernachlässigten, verlassenem, abgesiedelten und heruntergekommenen Stadtteilen, die über die Kulturszene neu belebt wurden, können in beliebiger Anzahl von Berlin über Hamburg, New York, Maribor etc. angeführt werden.

Die Haller SozialdemokratInnen sind davon überzeugt, dass bespielte und damit belebte Räume für die Bürger und Besucher unserer Stadt weitaus attraktiver sind, als der Anblick stillgelegter, verwaister Räume.

Aus diesen Gründen und Überlegungen, stellt die Sozialdemokratie folgenden **Antrag:**

Es ist zu erheben und festzulegen:

1. die temporär zur Verfügung stehenden, freien Räumlichkeiten der Stadt Hall in regelmäßigen Abständen,
2. die Widmung dieser Räume zur kostenlosen, jedoch zeitlich begrenzten Bespielung durch Kunst- und Kulturschaffende unserer Stadt

**Festlegen der Auflagen:**

- Zeitrahmen
- Art der Bespielbarkeit (Ausstellungen, Ateliers, Konzerte, Lesungen ...)
- Begrenzung der Personenzahl (Akteure/Besucher)
- Betriebszeiten in Hinblick auf Nachbarschaft etc.
- Haus- bzw. Raumordnung
- verpflichtende Außengestaltung der Räume, wenn die Räume eine Außenseite präsentieren können (z.B. Schaufenster)
- verpflichtende Öffentlichkeitsarbeit

Ausschreibung zur Bespielung der in Frage kommenden Räume an die Kunst- und Kulturschaffenden der Stadt Hall

- a) Auswahl der geeignetsten Bewerbungen
- b) Abkommen zur gegenseitigen Sicherheit

Der Antrag wird dem Kulturausschuss zugewiesen.

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes

**15. Personalangelegenheiten**

erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Es wird eine gesonderte Niederschrift verfasst.

Die Bürgermeisterin schließt die Sitzung um 19.25 Uhr

Die Protokollunterfertiger:  
GR Peter Teyml eh.  
GR Mag. Rainer Hörmann eh.

Die Bürgermeisterin:  
Dr. Eva Maria Posch eh.

Der Schriftführer:  
StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.